

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 27 (1935)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Arbeitsrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Arbeitsrecht.

## Wichtige Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichts.

Wir veröffentlichen nachstehend noch einige wichtige Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts aus dem letzten Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern.

Hinsichtlich der Schätzung der Invalidität in Fällen von Finger-  
verletzungen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht seine Praxis bestätigt, wonach für den Verlust oder die Versteifung eines Fingernagelgliedes in der Regel keine dauernde Rente zu gewähren ist. Es hat demgemäss einen Entscheid der Anstalt geschützt, durch den einem Elektriker für den beinahe vollständigen Verlust des Daumenendgliedes der linken Hand, bei noch schmerzhaftem Stumpf, eine Rente von 8 Prozent für 1 Jahr und von 5 Prozent für weitere 5 Jahre zuerkannt wurde.

Immer wieder kommt es vor, dass Gerichtsexperten oder kantonale Versicherungsgerichte — meistens wohl aus Kommiserationsgründen — Schätzungen der Anstalt um ein wenig ändern. Schon im Jahresbericht für 1932 (S. 15, Lit. e) hat die Anstalt darauf hingewiesen, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht ihre Auffassung teilt, dass bei bloss geringfügiger Abweichung der Schätzung des Gerichtsexperten von derjenigen der Anstalt für den Richter kein Anlass zur Abänderung eines im ganzen den Verhältnissen gerecht werdenden Entscheides der Anstalt besteht. In einigen neuen Urteilen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht diese Auffassung bestätigt. So hat es in einem Falle die vom Gerichtsexperten vorgeschlagene und vom kantonalen Versicherungsgericht zugesprochene Erhöhung der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Erwerbsunfähigkeit von 5 Prozent auf 6 Prozent abgelehnt. Es erklärte dazu, man könne sich fragen, ob solche Abänderungen von 1 Prozent dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechen und ob sie nicht vielmehr einzig zu dem Ergebnis führen, die unnützen Prozesse zu vermehren und jegliche rechtliche Sicherheit umzustossen. Auch der kompetenteste Experte wolle ja kaum Anspruch darauf erheben, dass die von ihm angenommene Schätzung allein richtig sei. Aus den gleichen Ueberlegungen heraus wurde in einem andern Fall eine vom kantonalen Richter vorgenommene Erhöhung der Invaliditätsschätzung von 66⅓ auf 70 Prozent aufgehoben.

Die Anwendung des Art. 82 des Gesetzes (Abfindungen bei vorübergehender Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) hat das Eidgenössische Versicherungsgericht wiederholt beschäftigt. Dieser Artikel bestimmt, dass, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten nicht erwartet werden kann, jedoch die Annahme begründet ist, dass der Versicherte nach Erledigung seiner Versicherungsansprüche und bei Wiederaufnahme der Arbeit die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, die bisherigen Versicherungsleistungen aufzuhören haben und der Versicherte statt einer Rente eine Abfindung erhalten soll, deren Höhe dem Barwert einer gleichbleibenden oder sinkenden Rente von höchstens drei Jahren entspricht. Besonders interessant sind zwei einschlägige Urteile.